



LBV



**Bayerischer
Bauernverband**



GREENING

● FÜR DEN ARTENSCHUTZ NUTZEN ●

**GREENING: DIESE ARTEN
BRAUCHEN UNSERE HILFE**

**SO PROFITIERT DIE
NATUR VOM GREENING**

Inhalt

.....

Greening: wenn schon, dann richtig ...!



Auswirkungen der Agrar-Reform: Greening-Vorgaben

Grundsätze: Der rechtliche Rahmen

Ökologische Vorrangflächen: Fläche ist nicht gleich Fläche

Greening: Diese Arten brauchen unsere Hilfe

Greening: So profitiert die Natur

Greening in aller Munde

DAS SCHLAGWORT „GREENING“ IST IN ALLER MUNDE: AUFGRUND DER JÜNGSTEN EU-AGRARFORM UNTERLIEGEN VIELE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE SEIT 1.1.2015 „GREENING-AUFLAGEN“ – UNSERE KULTURLANDSCHAFT SOLL „GRÜNER“ WERDEN, SOLL BEDROHTEN TIER- UND PFLANZEN-ARTEN WIEDER MEHR LEBENSRAUM BIETEN.

Agrarförderung für mehr Biodiversität nutzen

Die EU Agrarreform 2015 stellt höhere Anforderungen an eine umweltverträglichere Landbewirtschaftung. Dazu gehören Maßnahmen zum Klima- und Wasserschutz und zur Verbesserung der Biodiversität. Kernpunkte sind dabei das Greening und Maßnahmen im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm KULAP sowie dem Vertragsnaturschutzprogramm VNP.

Der BBV Unterfranken und der LBV sind sich einig die Vorgaben der Agrarreform zu nutzen, um bedrohten Tier- und Pflanzenarten wieder mehr Lebensraum in der Kulturlandschaft Mainfrankens bieten zu wollen. Die Landwirte sind aufgerufen an ihrem Standort wichtige Arten über die angebotenen Maßnahmen zu schützen und zu fördern. Eine nachhaltige Landwirtschaft ist für die langfristige Bewirtschaftung des Betriebes genauso wichtig wie für eine intakte Umwelt und

damit Akzeptanz in der Bevölkerung. Diese Broschüre soll Hilfestellung zur Nutzung des Greening insbesondere der ökologischen Vorrangflächen im Sinne des Artenschutzes bieten. Es wird aufgezeigt, welche Greeningmaßnahmen geeignet sind, die im Fokus stehenden Leitarten bei Vögeln, Insekten und Reptilien sowie Säugetieren Nahrung und Lebensraum zu bieten. An einigen Beispielen werden Kombinationen erläutert, um Nahrungs- und Bruthabitat an den Grenzflächen von Wald zur Flur, neben Hecken oder Gewässern oder in der freien Flur sinnvoll zu optimieren.

Nutzen Sie in diesem Sinne gerne auch die Pflanzenbau- und Förderberatung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Wildlebensraumberatung am Fachzentrum Agrarökologie am AELF Karlstadt und des LBV Gebietsbetreuers in Veitshöchheim.

Stefan Köhler

Präsident
Bayerischer Bauernverband
Bezirksverband Unterfranken

Marc Sitkewitz

Gebietsbetreuer
Agrarlandschaft Mainfranken
Landesbund für Vogelschutz in Bayern

Auswirkungen der Agrar-Reform: Greening-Vorgaben

GRUNDSÄTZE: DER RECHTLICHE RAHMEN

Die EU knüpft 30% der Direktzahlungen an Bedingungen: Die meisten Betriebe mit mehr als 10 ha Anbaufläche müssen ab 1.1.2015 Greening-Vorgaben einhalten. Zwei davon

berühren unmittelbar das Ackerland, die dominierende Nutzungsform in Mainfranken: Die Rede ist von der Anbaudiversifizierung und von den ökologischen Vorrangflächen.



Greening-Vorgaben im Ackerland



Anbaudiversifizierung

Betriebe mit einer Ackerfläche von 10 bis 30 Hektar müssen mindestens zwei verschiedene Kulturpflanzen anbauen. Der Anteil der Hauptkultur darf nicht größer als 75% sein. Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerfläche müssen mindestens drei verschiedene Kulturpflanzen anbauen. Der Anteil der Hauptkultur darf nicht größer sein als 75%, und die beiden größten Kulturen dürfen zusammen nicht mehr als 95% der Ackerfläche einnehmen.



Ökologische Vorrangflächen

Betriebe ab 15 ha Ackerfläche müssen auf bestimmten Anteilen ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen vorweisen. Bestehen diese Flächen in Ackerbrachen müssen diese mind. 5% der Ackerfläche ausmachen. Alternativ zu dieser einfachen Flächenstilllegung können die Flächen auch anderweitig genutzt werden. Und je nach ÖVF Maßnahme muss dann weniger oder auch mehr Fläche als ökologische Vorrangfläche bereitgestellt werden.



ÖKOLOGISCHE VORRANGFLÄCHEN: FLÄCHE IST NICHT GLEICH FLÄCHE

Als ökologische Vorrangfläche müssen theoretisch 5 % der gesamten Ackerfläche des Betriebs bereitgestellt werden. Praktisch ist dieser Wert aber variabel und abhängig von der Nutzung der bereitgestellten Flächen - unterschiedliche Maßnahmen werden entsprechend ihrer ökologischen Wertigkeit

unterschiedlich gewichtet: Mit welchem Anteil die einzelnen Maßnahmen in die Berechnung des 5%-Anteils einfließen, ergibt sich aus der Multiplikation ihres realen Flächenanteils mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor, wie die folgenden Beispiele deutlich machen:

- » Ackerbrache ist die Referenzfläche mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 - bestehen alle Vorrangflächen aus Ackerbrache, müssen genau die geforderten 5% Ackerflächenanteil eingebracht werden.
- » Der Gewichtungsfaktor für Feldränder beträgt 1,5 Dementsprechend geht eine Fläche von 1 ha Feldränder mit 1 ha x Faktor 1,5 also folglich 1,5 ha mit in die Berechnung ein.
- » Der Anbau von Zwischenfrüchten wird mit dem Faktor 0,3 gewichtet. Eine Fläche von 1 ha angebaute Zwischenfrüchte geht daher mit 1 ha x Faktor 0,3 also folglich mit 0,3 ha in die Berechnung ein.

Tabelle (Tab) 1: Ökologische Vorrangflächen (ÖVF): Gewichtungsfaktoren (GF) für unterschiedliche Nutzungsformen und zu beachtende Vorgaben

Landschaftselemente (LE)	GF	Vorgaben
ÖVF fähig sind unter Cross-Compliance (CC) geschützte Elemente	1-2	Generell: Es sind nur die Landschaftselemente als ÖVF anrechenbar, die sich auf Ackerfläche befinden oder an eine Ackerfläche angrenzen (angrenzende Fläche muss auch in der Verfügungshoheit des Landwirts sein). Bei Terrassen sind nur die ÖVF-fähig, die auf Ackerfläche stehen.
LE: Hecken, Baumreihen*	2,0	Hecken: Mindestlänge von 10 m / Baumreihen: Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
LE: Feldgehölze, Einzelbäume*	1,5	Feldgehölze: Mindestgröße: 50 m² Maximalgröße: 2.000 m² / Einzelbäume: Freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler geschützt sind.
LE: Feuchtgebiete*	1	In der Biotopkartierung erfasste Biotope mit max. 2.000 m²

Landschaftselemente (LE)	GF	Vorgaben
LE: Tümpel, Sölle, Dolinen*	1	Maximale Größe 2.000 m²
LE: Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle*	1	Mindestlänge: 5 m
LE: Fels- und Steinriegel*	1	Höchstens 2.000 m² groß
LE: Terrassen*	1	Angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.
LE: Feldrain*	1,5	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, langgestreckte Flächen die, innerhalb von, zwischen oder am Rand von landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen und eine Gesamtbreite von mehr als 2 Metern aufweisen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. (Bei dem CC-Feldrain liegt ein „festes Landschaftselement“ vor, das nicht beseitigt werden darf.)
Zwischenfrüchte oder Untersaat	0,3	Nur Arten des Anhang 3 zugelassen. Mischung aus mind. 2 Arten mit anteilig max. 60% an den Samen der Mischung. Keine mineralische N-Düngung, kein Pflanzenschutz, kein Klärschlamm, Aussaat spätestens zum 1.10 des Antragsjahres, Belassung der Zwischenfrucht bis mind. 15.01. des Folgejahres.
Leguminosen / Stickstoffbindende Kulturen	1	Nur Arten laut Anhang 4, Winterkultur als Folgekultur nach Leguminosen erforderlich, kein Pflanzenschutz.
Ackerbrache	1	Keine landwirtschaftliche Erzeugung während des Antragsjahres, aktive Begrünung oder Selbstbegrünung, kein Pflanzenschutz, keine N-Düngung (ab dem 1. August des Antragsjahres ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres erlaubt); bei Mehrjährigkeit: Mulchpflicht vor dem 16. November (auf Antrag ist zweijähriger Rhythmus möglich).
Pufferstreifen und Feldränder (1 - 20 m Breite)	1,5	Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat, kein Pflanzenschutz, keine N-Düngung, ab dem 1. August ist der Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres erlaubt. Da die Breite nicht über 20 m liegen darf empfehlen wir generell nur 18 m anzulegen!
Ackerstreifen an Waldrändern (1 – 20 m Breite)	1,5	Streifen muss direkt an Waldfläche angrenzen (kein Weg dazwischen), kein Pflanzenschutz, keine N-Düngung, keine landwirtschaftliche Erzeugung (in bestimmten Fällen Schnittnutzung möglich)!
Niederwald mit Kurzumtrieb	0,5	Nur Arten laut Anhang 1, keine mineralische Düngung kein Pflanzenschutz.
Aufforstungsflächen	1	Betriebsprämienfähige Aufforstungen.
NEU SEIT 2018: Chinaschilf (Miscanthus)	0,7	Beschränkungen bei Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln kommen frühestens ab 2019 zur Anwendung.

Landschaftselemente (LE)	GF	Vorgaben
NEU SEIT 2018: Silphium (Durchwachsene Silphie)	0,7	Beschränkungen bei Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln kommen frühestens ab 2019 zur Anwendung.
NEU SEIT 2018: Brache mit Honigpflanzen einjährig / mehrjährig)	1,5	Keine landwirtschaftliche Erzeugung während des Antragsjahres kein Pflanzenschutz, keine N-Düngung, gezielte Ansaat mit Arten (gemäß Anlage 5 DirektZahlDurchfV), ab 01.10 Anbau einer Winterkultur für die Ernte des nächsten Jahres erlaubt, Bei mehrjährigem Anbau maximal 3 aufeinanderfolgende Jahre auf der gleichen Fläche.

*CC-relevante Landschaftselemente (Nutzungsberechtigung erforderlich) Ausgenommen von den Greening-Vorgaben sind lediglich Dauerkulturen wie Wein, Obst oder Hopfen, der Ökolandbau und Betriebe mit mindestens 75% Grünlandanteil. Die beiden letztgenannten erfüllen die Vorgaben zur Anbaudiversifizierung und für das Greening von vornherein. Neben Landschaftselementen, die unter Cross Compliance erhalten werden müssen, sind für den Artenschutz besonders Ackerbrachen, Pufferstreifen an Gewässern, Feldrändern oder Waldrändern bedeutsame Möglichkeiten der Gestaltung der ÖVF Flächen im Sinne des Artenschutzes.

Greening: Diese Arten brauchen unsere Hilfe

13 VOGELARTEN, DEREN SCHUTZ ALS PRIORITÄT ZU WERTEN IST

Wir haben für Unterfranken 13 Vogelarten erkannt, deren Schutz als prioritär zu werten ist. Die auf die 13 relevanten Arten abgestimmten Maßnahmenvorschläge entfalten aber auch für nicht explizite aufgeführte Vogelarten ihre positive Wirksamkeit (z.B. Jagdhabitat für diverse Mäusejäger).



Tab. 2: Relevante Vogelarten Artname	Schutzbedarf	
	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland
Feldlerche	3	3
Rebhuhn	2	2
Wachtel	3	
Braunkehlchen	1	3
Neuntöter	V	
Bluthänfling	2	V
Grauammer	1	3
Wiesenweihe	R	2
Wiesenschafstelze		
Schwarzkehlchen	V	V
Steinkauz	3	2
Ortolan	1	1
Goldammer		

Gefährdungskategorien: V: Vorwarnliste / 1: Vom Aussterben bedroht / 2: Stark gefährdet / 3: Gefährdet / R: Extrem seltene Art und Arten mit geografischen Restriktionen

Allerdings profitieren nicht nur die Vogelarten von den vorgeschlagenen Maßnahmen. Wir haben zudem Relevanzarten aus der Welt der Insekten, Reptilien und Säugetiere erkannt, bei denen sowohl der Schutzbedarf in der Agrarlandschaft gegeben ist, als auch

mit ausreichender Prognosesicherheit eine Effizienz der vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleistet werden kann. Allein die Vorkommen dieser Indikatorarten können dann eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Fläche bestätigen.

“Der jeweiligen Fläche mit Vorkommen der Leitarten kommt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu Gute.”

Tab. 3: Relevante Begleitarten Artname	Schutzbedarf	
	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland
Feldhamster	1	1
Zauneidechse	V	3
Zwergmaus	3	G
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V

Gefährdungskategorien: V: Vorwarnliste / 2: Stark gefährdet / 3: Gefährdet / G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes



Gefährdete Vogelarten, Insekten, Reptilien und Säugetiere



Greening: So profitiert die Natur

OPTIMALES ZUSAMMENSPIEL VON BRUT- UND NAHRUNGSFLÄCHEN

Für eine optimale Förderung der Feldvogelarten und Begleitarten ist der Strukturreichtum mit einem ausreichenden Angebot an Nahrungs- und Bruthabitaten entscheidend. Die generelle Wirksamkeit der einzelnen Greeningoption für die jeweilige Art ist in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Tab. 3: Wirksamkeit von Maßnahmen für die relevanten Arten
(Gemäß Michael-Otto-Institut im NABU, ergänzt durch LBV Kartierungen)

Artname	Zwischenfruchtanbau (unter Greening Zeitvorgaben)	Blüh- oder Brache (einschließlich Brache mit Honigpflanzen)	Leguminosen (v.a. Luzerne)	Pufferstreifen und Feldränder	Landschaftselemente (Pflege und Erhalt)
Feldlerche	1	2	2	2	1
Rebhuhn	2	2	2	2	2
Wachtel	0	2	2	2	1
Braunkehlchen	0	2	0	1	2
Neuntöter	0	2	0	1	2
Bluthänfling	1	2	1	1	2
Grauammer	1	2	1	2	2
Wiesenweihe	0	2	2	2	0
Wiesenschafstelze	0	2	1	2	1
Schwarzkehlchen	0	2	0	1	2
Steinkauz	0	1	1	2	2
Goldammer	2	2	2	1	2
Ortolan	0	2	1	2	2
Feldhamster	0	2	2	2	0
Zauneidechse	0	2	0	2	2
Zwergmaus	1	2	0	1	2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	0	2	0	2	1
Punktsumme Wirksamkeit	8	33	19	28	26

2 sehr wirksam

1 wirksam

0 ohne Wirkung

Im Anhang finden Sie zusätzlich eine kurze Erläuterung für jede Art hinsichtlich ihrer Ansprüche. Für die Bewertung von Chinaschilf und Durchwachsene Silphie wären die evtl. Beschränkungsvorgaben ab 2019 relevant.

“Optimale Förderung der Feldvogelarten mit ausreichendem Angebot an Nahrungs- und Bruthabitaten.”

Die besten Erfolge lassen sich durch eine Kombination von verschiedenen direkt angrenzenden Maßnahmen erzielen. Brache- flächen, Puffersteifen und Feldränder sollten generell im Rahmen der 5% an ÖVF enthalten sein. Neben den vorgestellten Zielarten profitieren die Insekten, insbesondere alle Arten von Wildbienen von der Bereitstellung dieser Flächen. Als Biotopvernetzungselement zwi-

schen verschiedenen Flächen in räumlicher Nachbarschaft für Standvögel (z.B. Deckung für das Rebhuhn) eignet sich der Zwischenfruchtanbau. Mit der Umsetzung der nachstehenden Vorschläge können Sie sowohl optimale Nahrungsvoraussetzungen als auch günstige Brutbedingungen (kein zu dichter Stand) für die unter den Tabellen 2 und 3 dargestellten Relevanzarten schaffen.

Beispiel 1: Kombination aus Brachefläche mit Honigpflanzen oder Feldrandstreifen (maximal 18 m breit, darf nicht über 20 m breit sein gemäß Greeningvorgaben) und Leguminosen

Hiermit schaffen Sie direkt nebeneinander ein optimales Zusammenspiel von Brut- und Nahrungsflächen!

Brachefläche mit Honigpflanzen

Futterleguminosen z.B. Luzerne

Anrechenbare Fläche: (Fläche in ha Brachefläche mit Honigpflanzen) x 1,5 (GF) + (Fläche Leguminosen in ha x 1 (GF)



Umso breiter der Streifen (bis max. 18 m) ist, umso wirksamer ist er auch!



Anrechenbare Fläche: (Fläche in ha Feldrandstreifen x 1,5 (GF) + (Fläche Leguminosen in ha x 1 (GF)
Empfohlene Leguminosen für Feldvogelarten: Luzerne und Rotklee)

Anmerkung zum Leguminosenanbau allgemein: Mit Streifenanbau (Breite ca. 30 m) auf mehrere Flächen verteilt, lässt sich eine höhere Habitatverbesserung erzielen..



Beispiel 3: Puffer-Feldrandstreifen entlang von Gräben / Bachläufen (ständig wasserführend).

An Bächen und Gräben bieten sich nicht nur auf ertragsschwächeren Standorten Puffer-Feldrandstreifen an. Dort sind bei Düngung und Pflanzenschutz je nach Technik und Mittelaufgaben sowieso Sicherheitsabstände einzuhalten.



Anrechenbare Fläche: Fläche in ha Pufferstreifen x 1,5 (GF)

Sonderfall Nassstellen

Falls feuchte Senken auf dem Acker verfügbar sind, bietet sich hier unbedingt die Umsetzung von Bracheflächen an, um somit auch dem Kiebitz potentielle Brutflächen anzubieten.

Sonderfall Streifen an Waldrändern

Die Anlage von Streifen an Waldrändern führt durch die Förderung der Kontaktzone Wald- / Offenland zu optimalen Nahrungsbedingungen für diverse waldgebundene Arten (z.B. Wespenbussard). Allerdings muss gemäß den Greeningauflagen die Waldfläche direkt an die Ackerfläche angrenzen, es darf kein Weg dazwischen liegen! **Daher empfehlen wir Ihnen gleich lieber die Anlage eines Feldrandstreifens mit bis zu 18 m.**



Beispiel 2: Kombination aus CC-Landschaftselement (in ihrer Verfügungsgewalt) und Brachefläche sowie Feldrandstreifen (18 m Maximalbreite)

Nutzen Sie die Möglichkeit bestehende Strukturen in ihrer Wertigkeit noch zu verbessern! Neben den bestehenden Singwarten schaffen Sie somit Brut- und Nahrungsflächen!



Anrechenbare Fläche: (Fläche in ha Hecke x 2 (GF) + (Fläche in ha Brachfläche x 1 (GF) bzw. Feldrandstreifen mit GF (1,5) bei aktiver Blühfläche mit Honigpflanzen anstatt Brache Faktor 1,5)

• • • • • • • •

Anlage

• Beschreibung der Arten



Artname	Bedarf und Möglichkeiten in der Agrarlandschaft
Feldlerche	Kleine Flächen und Streifenbewirtschaftung, auf denen in der ansonsten intensiv genutzten Kulturlandschaft die Nutzung extensiviert wird, erhöhen sowohl das Angebot an Brutmöglichkeiten mit niedriger und weniger dichten Vegetation als auch das Angebot an Futtertieren. Die Erhaltung und die Förderung von unbehandelten Feldrainen und Graswegen begünstigen die Vorkommen.
Rebhuhn	Eine heterogene Vegetationsstruktur auf kleinem Raum ist für die Förderung der Rebhuhnpopulation entscheidend. Neben Deckung in dichter Vegetation zum Schutz vor Feinden und offenen und sonnigen Stellen zum Aufwärmen werden Bereiche lichter, Insekten- und Ackerwildkräuterreicher Vegetation zur Nahrungssuche benötigt. Grenzlinien zwischen dichter und lückiger Vegetation sind besonders beliebt.
Wachtel	In der intensiv genutzten Kulturlandschaft entstehen für die Wachtel v.a. Probleme durch zu dicht aufwachsende Vegetation und durch die zu frühe Ernte. Durch Nutzungsextensivierung und Bereitstellung von Ackerbrachen können für die Wachtel günstige Ackerlebensräume geschaffen werden.
Braunkehlchen	Die Extensivierung von intensiv genutzten Kulturlandschaftsflächen einhergehend mit einer hohen Dichte an Kleinstrukturen aus ungenutzten Randflächen, Brachflächen, Sitzwarten und Pufferstreifen schaffen optimale Voraussetzungen für die Braunkehlchenbestände. Ein später Mahdzeitpunkt ist zudem für den Bodenbrüter mit nur einer jährlichen Brut entscheidend. Durch die Förderung von Hochstaudenfluren werden passende Lebensräume geschaffen.
Neuntöter	Neben lückigen Hecken (dornenreich) benötigt der Neuntöter insektenreiche Strukturen wie Brache-, Blüh- oder Grünstreifen sowie kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche.
Bluthänfling	Die Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen und Hochstaudenfluren sind für die Bestände des Bluthänflings essentiell.
Ortolan	Der Ortolan, auch Gartenammer genannt, ist ein Charaktervogel der von Landwirten über Jahrhunderte geschaffenen offenen Kulturlandschaft Mainfrankens. Neben einem trockenwarmen Klima und wasserdurchlässigen Böden benötigt er als Lebensraum extensiv genutzte Landschaften, wo auf engem Raum kleine von Streuobstzeilen oder Hecken durchzogene Getreide-, Kartoffel- und Rübenäcker aneinander angrenzen.
Wiesenschafstelze	Kurzrasige Flächen, die am besten an Buntbrachen / Krautsäumen angrenzen fördern die Wiesenschafstelze.

Artname	Bedarf und Möglichkeiten in der Agrarlandschaft
Grauammer	Extensivierungsmaßnahmen, die Anlage von Bracheflächen und Säumen sowie die Bereitstellung von Sitzwarten, sind die Schlüsselfaktoren zur Förderung der Grauammer während der Brutzeit. Des Weiteren ist ein später Mahdzeitpunkt für den Bruterfolg entscheidend.
Wiesenweihe	Als pot. Brutflächen eignen sich insbesondere Blühbrachen. Für die Jagd geeignete Flächen müssen im Zeitraum April bis August eine niedrige Vegetation aufweisen. -> z.B. Luzernestreifen
Schwarzkehlchen	Die Extensivierung von intensiv genutzten Kulturlandschaftsflächen einhergehend mit einer hohen Dichte an Kleinstrukturen aus ungenutzten Randflächen, Brachflächen, Sitzwarten und Pufferstreifen (entlang von Gewässern und Gräbern aber auch an Trockensäumen) schaffen optimale Voraussetzungen für die Schwarzkehlchenbestände.
Steinkauz	Im Bereich der Brutstandorte (Obstbäume mit Naturhöhlen oder Steinkauzröhren und Kopfweiden an Bächen) bieten kurzrasige Flächen optimale Jagdbedingungen. Als Steppenvogel reichen dem Steinkauz bereits einzelne Baumreihen aus. Für die Jagd besonders geeignete Flächen (Luzerne- / Blühstreifen und extensiv genutzte Äcker im Umfeld der Brutplätze) erhöhen den Bruterfolg erheblich.
Goldammer	Für eine Förderung der Goldammer sind reine Buntbrachen und Randstreifen mit Sitzwarten (Lesesteinhaufen, Hecken, Hochstauden) die optimale Lösung. Außerhalb der Brutzeit bevorzugen Goldammern Stoppelbrachen oder mit Zwischenfrüchten bestellte Ackerflächen.
Feldhamster	Ursprünglich ein Steppenbewohner, lebt der Feldhamster heute bei uns in ausgedehnten Ackerlandschaften mit tiefgründigen gut grabbaren Lössböden, unseren Gäuflächen.
Zauneidechse	Saumstrukturen mit offenen Bodenstellen sollten gefördert werden (lineare Biotopvernetzungselemente) und Kleinstrukturen in Agrarlandschaft (z.B. Steinriegel und Lesesteinhaufen) erhalten und gepflegt werden.
Zwergmaus	Vermehrte Hochstaudenfluren entlang von Gewässern und Saumstrukturen in der Feldflur mit Altgrasbeständen (Rotationsbrachen) würden der seltenen Zwergmaus zu Gute kommen.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Wiesenknopfreiche Hochstaudensäume entlang von Gräben und Grünland mit jährlich wechselnden Altgrasbeständen (Rotationsbrachen) sind für die Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entscheidend.

Copyright:

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Mainlande 8, 97209 Veitshöchheim | Konzeption und Text: Marc Sitkewitz | Fotos: LBV, Bea, Marcus Bosch, M. Gebel, Markus Gläbel, Andreas Hartl, Dr. Andreas von Lindeiner, Moning, Dr. Eberhard Pfeuffer, Rosl Rößner, D. Scheffler, Z. Tunka, Manfred Waldhier, Helga und Hubertus Zinnecker | Tel. 0931 45265047 | E-Mail: unterfranken@lbv.de | www.lbv.de

11/2018



**Gebietsbetreuer
in Bayern**
*Naturschutz.
Für Dich. Von Ort.*



LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ
IN BAYERN E.V. (LBV) /
GEBIETSBETREUUNG
AGRARLANDSCHAFT MAINFRANKEN
Mainländer 8
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931 / 45265047
E-Mail: unterfranken@lbv.de
www.lbv.de

Gefördert vom:

Bayerischer Naturschutzfonds
Stiftung des Öffentlichen Rechts

